



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Herrn Präsident Christoph Günzel Herrn Präsident Richard Groß Herrn Vorsitzenden Harald Köhnemann Postfach 29 01 78 45318 Essen Peter-Altmeier-Allee 1 Eingang Deutschhausplatz 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4771 Mail: Poststelle@stk.rlp.de www.stk.rlp.de

22. März 2016

Mein Aktenzeichen 85600-1/16 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 11. Januar 2016

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dino Renvert Dino.Renvert@stk.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-4785 06131 16-4713

Sehr geehrter Herr Günzel, sehr geehrter Herr Groß, sehr geehrter Herr Köhnemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2016 an Ministerpräsidentin Malu Dreyer, in dem Sie auf die Verluste von Brieftauben, Rassetauben und Rassegeflügel durch Greifvogelprädation aufmerksam machen und eine Verminderung der Greifvogelpopulation fordern. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die drei von Ihnen angesprochenen Greifvogelarten Wanderfalke, Sperber und Habicht fallen in Deutschland unter die besonders geschützten und streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dürfen somit entsprechend dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht getötet oder gefangen werden. Sie sind zudem in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, wonach besondere Bemühungen zum Schutz ihrer Lebensräume durchgeführt werden sollen. S 24 des im Oktober 2015 novellierten Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz schreibt den Schutz der Brutstätten einiger besonders geschützter Arten vor, insbesondere auch die des Wanderfalken.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts mussten Greifvögel in Deutschland starke Verluste aufgrund illegaler Bejagung, Vergiftung und Aushorstung hinnehmen. Die Bestandsentwicklung des Sperbers ist laut dem ADEBAR (Atlas deutscher Brutvogelarten, DDA 2014) bundesweit immer noch überwiegend rückläufig. Der

Bestandstrend des Wanderfalken ist nach großen bundesweiten Verlusten in Rheinland-Pfalz allenfalls leicht positiv (ADEBAR 2014). Der Bestand des Habichts scheint sich inzwischen stabilisiert zu haben (ADEBAR 2014). Wegen der starken Dezimierung der Greifvögel seit Anfang des letzten Jahrhunderts wurden und werden über Deutschland hinweg regelmäßig Maßnahmen zum Schutz von Greifvögeln ergriffen und nicht zuletzt wird über das Projekt EDGAR die Bekämpfung der illegalen Greifvogelverfolgung seitens des Bundes unterstützt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Ausnahmen von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich. Unter den oben dargestellten Umständen bitte ich allerdings um Verständnis, dass diese Ausnahmen und Ausnahmen von den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie nicht veranlasst werden können.

Nach der Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 unterliegt den von Ihnen genannten Greifvögeln in Rheinland-Pfalz lediglich der Habicht dem Jagdrecht (vgl. § 6 LJG in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage). Allerdings wurde für diese Wildart keine Jagdzeit festgesetzt, so dass der Habicht grundsätzlich eine ganzjährige Schonzeit genießt.

Die zuständigen Jagdbehörden können nach § 38 LJG zwar anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen, notwendig ist.

Auch beim Habicht wird vor dem Hintergrund der oben dargelegten Situation in Rheinland-Pfalz keine Möglichkeit gesehen, eine jagdrechtliche Ausnahme zur Bejagung dieser Wildart vorzusehen. Zudem ist davon auszugehen, dass Verluste an Brieftauben sowie Rassegeflügel und –tauben durch jagdliche Maßnahmen nicht wirksam verhindert werden können. Brut- und Jagdreviere dieser Wildart würden nach einer Entnahme sehr schnell von nachrückenden Individuen wieder besetzt werden.

Die Verluste von Brieftauben, Rassetauben und Rassegeflügel sind für die betroffenen Halter bedauerlich und die Verärgerung darüber verständlich. Ich bitte jedoch herzlich um Ihr Verständnis, dass Ihrem Anliegen nach fachlicher und rechtlicher Abwägung nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

3/3